

**Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Minderung der  
Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge  
(Ablöseminderungssatzung - AMS)**

vom 12.06.2003 (ABl. Nr. 8 vom 17.06.2003)

Aufgrund § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) i.V.m. §§ 89 Abs. 5 Satz 2, 89 Abs. 9 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82), jeweils in der zurzeit des Beschlusses gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 28.05.2003 folgende Satzung über die Minderung von Ablösebeträgen für Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge beschlossen:

**§ 1  
Satzungszweck**

Diese Satzung regelt gemäß § 89 Abs. 5 Satz 2 BbgBO für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet die Minderung der Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Das Satzungsgebiet umfasst das Sanierungsgebiet „Innenstadt“. Es gilt die Satzung der Stadt Brandenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ vom 26.08.1992, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 20/93 am 29.06.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.06.1997, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 7/97 am 18.06.1997, in der jeweiligen Fassung.

**§ 3  
Minderung der Ablösebeträge**

Innerhalb des durch Satzung förmlich festgelegten Sanierungsgebietes der Stadt Brandenburg an der Havel wird der nach § 52 Abs. 7 BbgBO ermittelte Ablösebetrag je Stellplatz und Garage um 50 v.H. gemindert, wenn das Vorhaben den Zielen und Zwecken der Sanierung entspricht.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.